

BUNDESGERICHTSHOF

2439 077

IV 32 362/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Eva W. [REDACTED] geb. C. [REDACTED]
[REDACTED]/Israel, [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Verträge in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 24. Mai 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

F a s s u n g

Die Klägerin hat sich gegen den Widerruf und die Rückforderung der ihr wegen Schadens an Freiheit zugesprochenen Entschädigung seitens der Entschädigungsbehörde gewandt. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsgerichten keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin habe sich vorwiegend unlauterer Mittel bedient, um eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit zu erlangen.

106

- 3 -

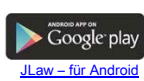
Sie habe zur Glaubhaftmachung ihrer Verfolgungsgeschichte eine eidesstattliche Versicherung des Zeugen Schnell Kantor vorgelegt, die objektiv falsch gewesen sei und deren Unrichtigkeit die Klägerin gekannt habe. Der am 21. Mai 1960 zugestellte Widerrufsbeseid der Entschädigungsbehörde vom 12. Mai 1960 sei auch rechtzeitig binnen der Sechensmonatsfrist des § 203 Abs. 2 BGG erlassen worden. Die Entschädigungsbehörde habe nicht vor dem 22. Dezember 1959 von dem Widerrufsfgrund Kenntnis erlangt.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich des Verfahrens, insbesondere der Beweiswürdigung, gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungengerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BZO, 97 Abs. 1 BPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Leewenheim